

Hausaufgabenkonzeption im Schulhort der Ludwig Richter-Grundschule



Stand: Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Rahmenbedingungen	3
2.1 gesetzlicher Auftrag	3
2.2 Terminliche Vorgaben	4
2.3 Zeitliche Vorgaben	4
2.3.1 Regelfall	4
2.3.2 Ausnahme zweites Halbjahr 4. Schuljahr	4
2.4 räumliche Vorgaben	5
2.5 Welche Aufgaben werden erledigt?	5
3 Aufgaben des pädagogischen Hortpersonals	6

1 Einleitung

Hausaufgaben gehören seit jeher zum Schulalltag der Kinder und sollen zur Vertiefung des Unterrichtsstoffes beitragen. Wie die Erledigung der Hausaufgaben im Schulhort der Ludwig Richter-Grundschule gestaltet, ist in der nachfolgenden Konzeption festgehalten. Es werden zum einen die Rahmenbedingungen offengelegt und zum anderen die Aufgaben des pädagogischen Hortpersonals dargestellt.

2 Rahmenbedingungen

2.1 gesetzlicher Auftrag

Laut der sächsischen Schulordnung von Grundschulen § 20 SOGS sind die Hausaufgaben folgendermaßen zu gestalten.

„(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers angepasst werden.

(2) Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.

(3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.“

Im sächsischen Schulgesetz § 5 Absatz 5 Satz 1 SächsSchulG ist außerdem die Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und den Kindertagesstätten festgehalten.

„Kindertageseinrichtung, Grundschule und Förderschule unter Einbeziehung der Betreuungsangebote gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Förderung insbesondere der kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen sowie körperlich-motorischen Entwicklung der Kinder zu unterstützen.“

Daraus geht hervor, dass eine Kindertageseinrichtung wie der Hort dazu verpflichtet ist, Möglichkeiten für die Erledigung von Hausaufgaben anzubieten.

2.2 Terminliche Vorgaben

Die Erledigung von Hausaufgaben im Hort findet **dienstags** und **donnerstags** statt. Am Montag, am Mittwoch und am Freitag werden im Hort keine Hausaufgaben erledigt.

Unter folgenden Gesichtspunkten findet ebenfalls keine Hausaufgabenbearbeitung im Hort statt:

- wenn die Schulklasse an diesem Tag bis zur sechsten Stunde Unterricht hatte
- wenn an diesem Tag Hitzefrei an der Schule besteht
- wenn aufgrund von Personalmangel keine angemessene Hausaufgabenbetreuung gewährleistet werden kann
- wenn am darauffolgenden Tag schulfrei ist bzw. ein Feiertag ist
- wenn keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen (siehe 2.4)

Es ist zudem die Möglichkeit vorhanden, dass in Absprache mit den Klassenlehrern oder der Schulleitung ein Nichterteilen von Hausaufgaben ausgehandelt wird, um im Hort umfangreiche und zeitintensive Projekte durchführen zu können.

2.3 Zeitliche Vorgaben

2.3.1 Regelfall

Die Dauer für die Erledigung von Hausaufgaben im Hort ist folgendermaßen festgelegt:

1. und 2. Klasse: maximal 30 Minuten
3. Klasse und erstes Halbjahr der 4. Klasse: maximal 45 Minuten

Durchgeführt werden die Hausaufgaben in der Regel im Zeitfenster von 13:00 Uhr bis 14:45 Uhr. Kinder, die in dieser Zeit ein GTA besuchen oder sich beim Förderunterricht befinden, erledigen die Hausaufgaben zu Hause.

2.3.2 Ausnahme zweites Halbjahr 4. Schuljahr

In Hinblick auf die Selbstorganisation an den weiterführenden Schulen und aufgrund der zunehmenden Unterrichtszeiten werden mit den Schülern der vierten Klassenstufe im zweiten Halbjahr keine Hausaufgaben erledigt.

2.4 räumliche Vorgaben

Bei der Hausaufgabenbearbeitung wird sich in den Klassenräumen der Schüler aufgehalten. Da mehrere Klassenräume auch durch GTAs belegt werden, sind im Vorfeld Absprachen zu treffen, damit eine Erledigung der Hausaufgaben gewährleistet werden kann. Dabei kann ein Zimmerbelegungsplan zur Hilfe genommen werden. Die Horträume sind nicht für die Erledigung der Hausaufgaben vorgesehen, da jene laut der Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005 die empfohlene Quadratmeterfläche pro Kind nicht erreichen. Darin heißt es weiter, dass „Hortkindern [...] in Kindertageseinrichtungen ein für die Erledigung von Hausaufgaben geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden [soll].“ (SächsABl. S. 522, 4.2.) Aus diesem Grund werden lediglich in den Klassenräumen die Hausaufgaben erledigt.

2.5 Welche Aufgaben werden erledigt?

Im Hort können verschiedene Übungsaufgaben aus dem Lehrbuch, Arbeitsheft oder Schreibheft erledigt werden. Auch das Ausfüllen von Arbeitsblättern ist möglich. Die Bearbeitung folgender Aufgaben ist nicht im Hort vorgesehen:

- Berichtigungen von Tests oder Klassenarbeiten
- Vorbereiten von Vorträgen oder Referaten
- Lernen von Gedichten
- Lesen von Texten
- durch Krankheit nachzuarbeitende Aufgaben
- Beendigung von im Unterricht begonnenen Aufgaben
- mündliche Aufgaben

3 Aufgaben des pädagogischen Hortpersonals

Das pädagogische Hortpersonal hat folgenden Aufgaben nachzugehen:

- Beachtung und Einhaltung der im Kapitel 2 formulierten Rahmenbedingungen
- Schaffung einer ruhigen und angemessenen Arbeitsatmosphäre
- Anbieten von Hilfestellungen in Bedarfsfällen
- Informationsaustausch mit den Lehrern (z.B. Geben von Feedback)
- Kontrolle der Aufgaben auf Vollständigkeit, **nicht** auf Richtigkeit
 - ➔ Signieren der Hausaufgaben mit einem grünen Stift im Hausaufgabenheft des jeweiligen Kindes mit folgenden Kommentaren:
 - Wenn die Hausaufgabe komplett erledigt wurde: „erledigt“ oder grüner Haken
 - Wenn die Hausaufgabe nicht komplett erledigt wurde: „(bitte) beenden“